

Schritte ins Teilzeitstudium

Wenn für den entsprechenden Studiengang/die entsprechenden Teilstudiengänge die Eignung für das Teilzeitstudium festgestellt wurde, kann das Teilzeitstudium bei der Immatrikulation bzw. vor der Rückmeldung im Rückmeldezeitraum im Studierendensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt der Universität beantragt¹ werden.

Wer zu einem Wintersemester ins 1. Fachsemester immatrikuliert wurde, muss das Teilzeitstudium im Rückmeldezeitraum zum Wintersemester beantragen, wer zu einem Sommersemester ins 1. Fachsemester immatrikuliert wurde, kann das Teilzeitstudium im Rückmeldezeitraum zum Sommersemester beantragen.

Sollten Sie als Studienanfänger ein Teilzeitstudium für das erste Fachsemester beabsichtigen, erfolgt die Antragstellung hiervon abweichend zusammen mit der Beantragung der Immatrikulation. Die Gründe sind durch

geeignete Nachweise zu belegen, die sich auf den gesamten beantragten Zeitraum beziehen. Bei Vorliegen von Gründen, die nicht in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums aufgeführt sind, ist die Anerkennungsentscheidung des wichtigen Grundes durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges/der jeweiligen Studiengänge mit einzureichen. Daher sollte rechtzeitig (ca. 6 Wochen) vor Beantragung des Teilzeitstudiums die Anerkennung des wichtigen Grundes beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt und entsprechend begründet werden. Ein Formular zur Beantragung des Teilzeitstudiums ist im Studierendensekretariat/Akademischen Auslandsamt und im Internet unter www.uni-potsdam.de/studium erhältlich.

Zusätzlich ist der Nachweis über die obligatorische Fachstudienberatung einzureichen. Studierende aus Nicht-EU-Ländern sollten sich auf jeden Fall vor der Antragstellung im Akademischen Auslandsamt beraten lassen.

Studierendensekretariat	
Studierende im grundständigen Studium mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A - Hof: Antje Knietzsch, Marlis Müller	Am Neuen Palais, Haus 8, Raum 0.27 - 0.28 Telefon 0331 977 - 1707, 0331 977 - 1355 E-Mail antje.knietzsch@uni-potsdam.de marlis.mueller@uni-potsdam.de
Studierende im grundständigen Studium mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens Hog - Pt: Petra Herber, Annette Goldammer	Am Neuen Palais, Haus 8, Raum 0.01 Telefon 0331 977 - 1361, 0331 977 - 1670 E-Mail petra.herber@uni-potsdam.de annette.goldammer@uni-potsdam.de
Studierende im grundständigen Studium mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens Pu - Z: Anja Kerntke, Anke Pranke	Am Neuen Palais, Haus 8, Raum 0.02 - 0.03 Telefon 0331 977 - 1669, 0331 977 - 1385 E-Mail anja.kerntke@uni-potsdam.de anke.pranke@uni-potsdam.de
Weitere Informationen/Sprechzeiten	www.uni-potsdam.de/studsekr/
Akademisches Auslandsamt	
Beratung und Zulassung internationaler Studienbewerber, Äquivalenzen: Dr. Ulrich Hunger, Dr. Birgit Bismark	Am Neuen Palais, Haus 8, Raum 0.40, 0.36 Telefon 0331 977 - 1676 E-Mail ulrich.hunger@uni-potsdam.de birgit.bismark@uni-potsdam.de
Beratung und Betreuung immatrikulierter internationaler Studierender: Nadja Romanova	Am Neuen Palais, Haus 8, Raum 0.37 Telefon 0331 977 - 1674 E-Mail nadja.romanova@uni-potsdam.de
Weitere Informationen/Sprechzeiten	www.uni-potsdam.de/aaa/

¹ Wenn in einem Studiengang bzw. in einem Teilstudiengang die Eignung zum Teilzeitstudium in der Ordnung nicht festgestellt wurde, kann das Studium nur in Vollzeit erfolgen.

Gut beraten zur Entscheidung

Studienplanung mit der Studienfachberatung
Da trotz Feststellung der Eignung des Studienganges für ein Teilzeitstudium kein besonderes Lehrveranstaltungsangebot existiert und Teilzeitstudierende am normalen Studien- und Lehrveranstaltungsbetrieb teilnehmen, stellt die Planung des Studiums eine besondere Herausforderung dar. Damit Studierende dabei Unterstützung bekommen, ist eine Fachstudien-

beratung mit dem Ziel der Erstellung eines individuellen Studienplanes obligatorisch. Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, sich als Studierender vor dem Beratungsgespräch eigene Vorstellungen zur Planung des Studiums als Teilzeitstudierender zu erarbeiten. Bei Studium in Kombinationsstudiengängen ist diese für alle Bereiche erforderlich.

Studienfachberatung

Die Angaben zu allen Studienfachberatungen und den im Lehrveranstaltungszeitraum geltenden Beratungszeiten finden Sie im Beratungsführer, der in der Zentralen Studienberatung und unter www.uni-potsdam.de/zsb/studienfachbr.html erhältlich ist.

Beratung zu Rahmenbedingungen eines Teilzeitstudiums

Zentrale Studienberatung (ZSB)	
Postanschrift	Universität Potsdam Dezernat 2, Zentrale Studienberatung Am Neuen Palais 10 14469 Potsdam
E-Mail Studienberatung	studienberatung@uni-potsdam.de Universitätskomplex Am Neuen Palais Haus 08, R. 0.10 - 0.16
Offene Beratungszeiten	Mo, Do, Fr 10 - 12 Uhr Di 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr Bei besonderen Beratungsanliegen vereinbaren Sie bitte einen Termin. Beratungsgespräche nach Terminvereinbarung finden auch außerhalb der offenen Sprechzeiten statt.
Kurzinformationen in der Servicestelle der ZSB	Mo, Do 13 - 15 Uhr
Kurzinformationen am Telefon unter 0331 977 - 1715	Mo, Do 14 - 15 Uhr Di 14 - 17 Uhr Fr 10 - 12 Uhr
Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt)	
Postanschrift	Studentenwerk Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 4 14467 Potsdam
E-Mail Telefon	bafoeg@studentenwerk-potsdam.de 0331 3706 - 0 Telefon-Nummern der Sachbearbeitung siehe www.studentenwerk-potsdam.de
Sprechzeiten	Di 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr Do 13 - 16 Uhr
BAföG-Beratungsbüro	Mo - Do 9 - 15 Uhr Fr 9 - 14 Uhr
Weitere Informationen	www.studentenwerk-potsdam.de



Universität Potsdam



Teilzeitstudium

In Teilzeit zu einem ganzen Studienabschluss

Unser Ziel – Ihre Möglichkeiten

Der Universität Potsdam ist es ein wichtiges Anliegen, dass alle, die die Berechtigung zu einem Studium erlangt haben, dieses auch unabhängig von ihrer sozialen Situation realisieren können.

In dem am 16. Juni 2010 vom Senat der Universität verabschiedeten Leitbild ist u. a. zu lesen: „Die Universität Potsdam ... gestaltet das Studienangebot unter Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit der Studierenden“. Ein konsequenter Schritt zur Umsetzung ist die Einführung der Möglichkeit des Teilzeitstudiums ab dem Wintersemester 2010/2011.

Das Teilzeitstudium begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines speziellen Teilzeitcurriculums, sondern stellt eine individuelle Streckung des Studi-

ums in bestehenden Vollzeitstudiengängen dar, indem Studierende höchstens die Hälfte der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen für ein Vollzeitstudium betreiben. Die Studierenden integrieren sich dabei in den normalen Studien- und Lehrveranstaltungsbetrieb, eine zeitliche Anpassung der Lehrveranstaltungen an ein Teilzeitstudium findet nicht statt. Ein Teilzeitstudium ist nur in den Studiengängen möglich, in denen in den fachspezifischen Ordnungen festgelegt wurde, dass die Studiengänge für ein Teilzeitstudium geeignet sind. Wenn das Studium im Rahmen eines Kombinationsstudienganges erfolgt, ist ein Teilzeitstudium dann möglich, wenn in den Ordnungen aller Teilstudiengänge die Eignung für das Teilzeitstudium festgestellt wurde. Parallel- und Doppelstudien können nicht in Teilzeit studiert werden.

Teilzeit studieren – aus gutem Grund

Wer ein Teilzeitstudium beantragt, muss wichtige Gründe für die Wahl des Teilzeitstudiums angeben und nachweisen, die Nachweise müssen sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern, Pflegekindern oder in den Haushalt aufgenommenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- Behinderung oder chronische Erkrankung;
- Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hoch-

leistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);

- Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
- Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden.

Andere wichtige Gründe können im Einzelfall vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studienfachberatung für ein Teilzeitstudium anerkannt werden. Eine rückwirkende Genehmigung für ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.



Teilzeitstudium – Besonderheiten konkret

Das Teilzeitstudium gilt für mindestens 1 Studienjahr (2 Semester) und für alle Teile des Studiums. Teilzeitstudiensemester werden als halbe Fachsemester und volle Hochschulsemester gezählt.

Der Umfang des Teilzeitstudiums in einem Studienjahr darf in der Regel nicht mehr als 30 LP umfassen. Unter Berücksichtigung von Wiederholungsprüfungen sind höchstens 39 LP möglich.

Die Semester, in denen die Abschlussarbeit angefertigt wird und das Praxissemester eines Lehramtsstudiums können nicht als Teilzeitstudium absolviert werden.

Vor der Entscheidung – Auswirkungen bedenken

Die Entscheidung für ein Teilzeitstudium sollte gut überlegt sein, da der Status als Teilzeitstudierender auch Auswirkungen auf andere Bereiche haben kann. Wer ein Teilzeitstudium erwägt, um mehr Zeit zum Jobben zu haben, sollte sich vorab genau beraten lassen, ob sich der Wechsel lohnt. Zu bedenken ist

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Ordnungen für das Studium gelten daher auch für Teilzeitstudierende. Die pro Semester zu entrichtenden Beiträge und Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

Da bei ausländischen Studierenden aus den Nicht-EU-Ländern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium besitzen, das Studium den Hauptzweck ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland darstellt, ist eine Absprache mit der Ausländerbehörde Voraussetzung für einen möglichen Wechsel des Status zum Teilzeitstudierenden

auch, dass die meisten Gründe für ein Teilzeitstudium bereits als Nachteilsausgleichsmöglichkeit in den Prüfungsbestimmungen geregelt sind und ein Teilzeitstudium damit eventuell unnötig machen, insbesondere mit Blick auf die möglichen Konsequenzen eines Teilzeitstudiums:

Kein BAföG für Teilzeitstudierende

Nach derzeitigen Regelungen entfällt beim Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium der BAföG-Anspruch, weshalb gerade Studierende, die nicht nur einen sehr geringen BAföG-Betrag erhalten, genau nachrechnen sollten. Insbesondere sei noch erwähnt, dass gerade Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderung, die BAföG erhalten, einen längeren Förderungsanspruch und besondere Förderbedingungen haben, die eine genaue Prüfung angezeigt erscheinen lassen. Der Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger ist sicher auch ein Argument, den Wechsel zum Teilzeitstudium genau zu überlegen. Wer sich fragt, ob sich ein Teilzeitstudium lohnt, sollte sich vorher unbedingt mit dem BAföG-Amt in Verbindung setzen und dort individuell beraten lassen.

Kindergeld trotz Teilzeitstudium?

In den derzeitigen Regelungen zum Kindergeld gibt es den Status „Teilzeitstudierender“ nicht, damit ist folglich nicht wie beim BAföG ein kategorischer Ausschluss verbunden. Jedoch ist regelmäßig nachzuweisen, dass die Ausbildung Zeit und Arbeitskraft des Kindes (des Studierenden) dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zum angestrebten Berufsziel hergestellt und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit der Ausbildung ausgeschlossen erscheinen.

Folglich ist es möglich, im Einzelfall über die Analyse der Studienintensität Kindergeldanspruch durchzusetzen. Sollte jedoch durch die Höhe der Einkünfte der Kindergeldanspruch ohnehin erlöschen, erübrigt sich eine Analyse des Studienaufwandes. Es ist zu empfehlen, auch Kontakt zur zuständigen Kindergeldstelle aufzunehmen.

Krankenversicherung trotz Teilzeitstudium

Da eine ordnungsgemäße Immatrikulation vorliegt, wird die Krankenversicherung der Studierenden in der Regel weiter geführt, was auch auf die Familienversicherung übertragen werden kann.

Allerdings setzt bei einer mehr als geringfügigen regelmäßigen Erwerbstätigkeit (über 400 €) die Sozialversicherungspflicht ein. Folglich muss abhängig von den Gründen für ein Teilzeitstudium nochmals die Art der Krankenversicherung geklärt werden.

Auswirkungen in besonderen Fällen

Wer eine besondere Förderung, z. B. über eine Stiftung erhält oder wer eine Rentenzahlung bekommt, sollte sich unbedingt mit der zuständigen Stelle über mögliche Auswirkungen des Teilzeitstudiums informieren. So ist es nach den aktuellen Regelungen für die Zahlung von Waisen- oder Halbwaisenrente erforderlich, dass der tatsächliche Aufwand für die Ausbildung wöchentlich mehr als 20 Stunden beträgt, was ggf. individuell nachzuweisen ist. Für nebenberufliche Teilzeitstudierende kann die Möglichkeit eines Stipendiums zur Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung geprüft werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen des Teilzeitstudienstatus auf andere Sozialleistungen und Bereiche genau zu bedenken und ggf. mit der jeweils zuständigen Stelle individuell vor der Entscheidung für ein Teilzeitstudium geprüft werden sollten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass an dieser Stelle nur die wichtigsten Aspekte kurz dargestellt werden können. Es besteht somit kein Anspruch auf Vollständigkeit.